



| | | | |
|---------------------|---|--------------------------|---------------------------------|
| Instanz: | Schiedsstelle nach § 28 ArbEG | Quelle: | Deutsches Patent- und Markenamt |
| Datum: | 11.12.2014 | Aktenzeichen: | Arb.Erf. 05/13 |
| Dokumenttyp: | Beschluss | Publikationsform: | gekürzter Auszug |
| Normen: | § 28 ArbEG | | |
| Stichwort: | Unzuständigkeit der Schiedsstelle für Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis nach österreichischem Recht | | |

Leitsatz (nicht amtlich):

Untersteht das Arbeitsverhältnis, während dessen die Erfindung gemacht, gemeldet und angemeldet wurde, dem Recht der Republik Österreich, dann findet das deutsche ArbEG keine Anwendung, so dass auch kein Streitfall aufgrund des ArbEG gegeben sein kann und die Schiedsstelle nicht zuständig ist.

BESCHLUSS:

Das Verfahren wird wegen Unzuständigkeit der Schiedsstelle eingestellt.

Gründe:

I. Sachverhalt

Der Antragssteller war ausweislich eines Angestelltendienstvertrags vom 21. Juni 1995 seit dem 1. Januar 1996 Arbeitnehmer bei der X Ges.mbh, Republik Österreich.

Der Antragssteller machte vermutlich im Jahr 1996 oder zu Beginn des Jahres 1997 eine Diensterfindung, die sein o.a. Arbeitgeber in Anspruch nahm und sodann ... international zum Patent anmeldete (PCT).

Ausweislich eines nachfolgenden Anstellungsvertrags vom 10. Dezember 1998 wurde der Antragssteller sodann zum 1. Januar 1999 Arbeitnehmer der Y AG, Bundesrepublik

Deutschland. Mit dem angestrebten Schiedsstellenverfahren strebt er eine Arbeitnehmererfindervergütung nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) durch seinen aktuellen Arbeitgeber an.

II. Entscheidungsgründe

Die Schiedsstelle kann nicht beliebig bei allen Streitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers tätig werden. Ihr Zuständigkeitskreis wird vielmehr durch das Arbeitnehmererfindergesetz bestimmt. Nach § 28 ArbEG ist die Schiedsstelle zuständig in allen Streitfällen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund des ArbEG.

Das ArbEG gilt in räumlicher Hinsicht in der Bundesrepublik Deutschland. Untersteht das Arbeitsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, so findet das ArbEG Anwendung.

Im vorliegenden Fall untersteht das Arbeitsverhältnis, während dessen die Erfindung gemacht, gemeldet und angemeldet wurde, dem Recht der Republik Österreich. Das ArbEG findet daher keine Anwendung, so dass auch kein Streitfall aufgrund des ArbEG gegeben sein kann und die Schiedsstelle nicht zuständig ist. Das Schiedsstellenverfahren war dementsprechend einzustellen.